

Bescheid

über die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens

1. Genehmigung

Es wird festgestellt, dass der Antragsteller

zu den nach § 133 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 der Grundbuchordnung zur Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren berechtigten Personen bzw. Stellen gehört. Die Voraussetzungen des § 133 Abs. 2 Satz 3 Ziffern 1 und 2 der Grundbuchordnung liegen vor.

Dem o. g. Antragsteller wird gemäß § 133 Abs. 2 Satz 1 der Grundbuchordnung die

Genehmigung zur Teilnahme am eingeschränkten automatisierten Abrufverfahren

erteilt.

Das automatisierte Abrufverfahren hat die Übermittlung der Daten aus den maschinell geführten Grundbüchern der Grundbuchämter des Landes Niedersachsen zum Gegenstand, soweit deren Grundbücher in maschineller Form geführt werden.

2. Einsichtsumfang

Der Teilnehmer ist zur Einsichtnahme in das Grundbuch und in die gemäß § 12 a der Grundbuchordnung geführten Verzeichnisse in dem durch die §§ 12 bis 12 b der Grundbuchordnung und durch die Grundbuchverfügung bestimmten Umfang sowie zur Fertigung von Abdrucken des Grundbuchblattes berechtigt.

3. Auflagen und Auflagenvorbehalte

Die Genehmigung wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

a) Verwendungszweck

Abgerufene Daten dürfen nur für den Zweck verwendet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt wurden (§ 133 Abs. 6 der Grundbuchordnung).

b) Benutzerkennung, Bearbeiterkennzeichen und Passwort

Der Teilnehmer erhält von der genehmigenden Stelle eine Benutzerkennung und ein Passwort (Codezeichen zur Abrufberechtigung). Das Passwort ist beim ersten Abruf zu ändern. Daneben wird mindestens ein Bearbeiterkennzeichen mit der Möglichkeit zur Administration zur Verfügung gestellt. Das Codezeichen darf nur durch die Leitung der berechtigten Stelle und durch berechtigte Mitarbeiter verwendet werden (§ 82 Abs. 1 der Grundbuchverordnung).

c) Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung

Der Teilnehmer versichert, dass er die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung auf seinen EDV-Geräten einhalten wird.

Er ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten sowie die Nutzung von Datenverarbeitungssystemen durch Unbefugte mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung zu verhindern.

Das Codezeichen zur Abrufberechtigung ist missbrauchssicher zu verwahren. Kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass ein Dritter oder nicht mehr Berechtigter, z. B. ein ausgeschiedener Mitarbeiter, von dem Codezeichen Kenntnis erlangt hat, ist das Passwort unverzüglich zu ändern.

Das Codezeichen zur Abrufberechtigung muss explizit eingegeben werden. Es darf nicht automationsunterstützt erzeugt oder übermittelt werden.

d) Duldung von Protokollierung und Kontrolle

Die Datenabrufe jedes Teilnehmers werden gemäß § 83 Abs. 1 der Grundbuchverordnung protokolliert. Für Stichprobenverfahren durch die aufsichtführende Stelle werden diese Protokolle bis zum Ablauf des zweiten auf die Erstellung der Protokolle folgenden Kalenderjahres bereitgehalten.

Der Teilnehmer hat eine Kontrolle der Datenverarbeitungsanlage und ihrer Benutzung durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts Celle auch ohne einen konkreten Anlass zu dulden (§ 84 der Grundbuchverordnung).

e) Voraussetzung eines Abrufs

Bei jedem Abruf bzw. jeder Recherche im Flurstücks- und Eigentümerverzeichnis und der Markentabelle ist ein auf den internen Vorgang des Abrufberechtigten verweisendes Aktenzeichen oder sonstiges Ordnungskriterium anzugeben, das es ermöglicht, nachträglich das berechnigte Interesse zu prüfen.

f) Eingeschränktes Abrufverfahren

Beim Abrufverfahren für den Fall eigener Berechnigung an einem Grundstück, Erbbaurecht oder Gebäudeeigentum, für den Fall der Zustimmung des Eigentümers oder für Maßnahmen der Zwangsvollstreckung (eingeschränktes Abrufverfahren) dürfen einzelne Abrufe gem. § 82 Abs. 2 Grundbuchverfügung nur unter Verwendung eines zusätzlichen Codezeichens, das die Art des Abrufs bezeichnet (Darlegungserklärung) erfolgen.

Sofern von einem Unternehmen, das Anlagen zur Fortleitung von Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser oder Abwasser oder Telekommunikationsanlagen betreibt (**Versorgungsunternehmen**) bei Abrufen als Darlegungserklärung die „Genehmigung des Grundbuchamtes gem. § 86 a Grundbuchverfügung“ angegeben wird, muss vor der entsprechenden Nutzung - **zusätzlich** zu der allgemeinen Nutzungsgenehmigung dieses Bescheides- für die betroffene Firma stets eine schriftliche Gestattung des jeweiligen Grundbuchamtes vorliegen (**§ 86 a Abs. 1 Grundbuchverfügung**).

g) Betriebszeiten

Die Einsichtnahme in die maschinell geführten Grundbücher ist an Werktagen montags bis freitags zwischen 6:00 und 20:00 Uhr und samstags zwischen 8:00 und 18:00 Uhr möglich. In dieser Zeit wird die Betriebsbereitschaft nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Systemverwaltung gewährleistet. In Einzelfällen muss jedoch auch zu diesen Zeiten mit Einschränkungen der Systemverfügbarkeit aus betriebstechnischen Gründen gerechnet werden.

h) Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme oder Ergänzung von Auflagen, insbesondere im Fall von Änderungen der verfahrenstechnischen Gegebenheiten oder der bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen, bleibt vorbehalten.

i) **Widerrufsvorbehalt**

Die Genehmigung muss widerrufen werden, wenn eine Teilnahmevoraussetzung nach § 133 Abs. 2 der Grundbuchordnung weggefallen ist.

Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Anlage missbräuchlich benutzt worden ist. Dies ist insbesondere der Fall bei

1. Verwendung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken als denjenigen, zu deren Erfüllung sie dem Empfänger übermittelt wurden (§ 133 Abs. 6 der Grundbuchordnung).
2. Nichtvorliegen der durch Verwendung eines Codezeichens versicherten Voraussetzungen des Abrufs.
3. Überschreiten der nach §§ 12, 12 a, 82, 133 der Grundbuchordnung zulässigen Einsicht in Grundbücher oder Verzeichnisse.
4. Verwendung der Benutzerkennung und des Passwortes durch nicht berechtigte Personen.
5. Verstößen gegen die Verpflichtung zur sicheren Verwahrung von Benutzerkennung und Passwort.
6. Nichteinhaltung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung.
7. Weigerung einer Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Abrufen.
8. Nichtzahlung von Abrufgebühren.

4. Gebühren

Für die Teilnahme am automatisierten Grundbuchabrufverfahren sind Gebühren nach Maßgabe des Justizverwaltungskostengesetzes (JVKostG) in seiner jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

Im Falle einer Änderung der gesetzlichen Vorschriften werden die zu zahlenden Gebühren automatisch an die geänderten Bestimmungen angepasst.

Celle, den

Oberlandesgericht Celle

Die Präsidentin

im Auftrag

.....